

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.378.130

Wien, 17. August 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2298/J vom 17. Juni 2020 der Abgeordneten Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2. und 6.:

Nach Artikel 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Artikel 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen somit keine in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit

von dem in Artikel 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 3.:

Nein.

Zu 4.:

Nein.

Zu 5.:

Generell gilt gemäß § 45 Abs. 3 BDG 1979 bzw. § 5b Abs. 3 VBG, dass in Fällen, in denen dem Leiter bzw. der Leiterin einer Dienststelle in Ausübung seines bzw. ihres Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt wird, die den Wirkungsbereich der von ihm bzw. ihr geleiteten Dienststelle betrifft, dieser bzw. diese das unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden hat oder, wenn er bzw. sie selbst hiezu berufen ist, die Anzeige zu erstatten hat, sofern er bzw. sie nicht ohnehin gemäß § 109 Abs. 1 BDG 1979 mit einer Disziplinaranzeige vorzugehen hat. Die Anzeigepflicht richtet sich nach § 78 StPO.

Im Übrigen finden auf Beamtinnen und Beamte – sohin nur auf Personen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund –, die schuldhaft Dienstpflichten verletzen, die Bestimmungen über das Disziplinarrecht gemäß dem 8. Abschnitt des BDG 1979 Anwendung.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

